

# Verordnung über das Verfahren zur Überweisung des für die AHV bestimmten Mehrwertsteuer- Ertragsanteils an den AHV-Ausgleichsfonds<sup>1</sup>

vom 19. April 1999

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 des Bundesbeschlusses vom 20. März 1998<sup>2</sup> über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV,

*verordnet:*

**Art. 1<sup>3</sup>** Berechnung des Ertragsanteils für die AHV

13,33 Prozent der nach Ausscheidung der Einnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte<sup>4</sup> verbleibenden Jahreseinnahmen aus der Mehrwertsteuer werden zweckgebunden für die AHV verwendet. Davon werden 83 Prozent dem Ausgleichsfonds der AHV und 17 Prozent der Bundeskasse zur Finanzierung des Beitrags des Bundes an die AHV gutgeschrieben.

**Art. 1a<sup>5</sup>** Berechnung des Ertragsanteils für die AHV

13,33 Prozent der nach Ausscheidung der Einnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte und der Einnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der IV verbleibenden Jahreseinnahmen aus der Mehrwertsteuer werden zweckgebunden für die AHV verwendet. Davon werden 83 Prozent dem Ausgleichsfonds der AHV und 17 Prozent der Bundeskasse zur Finanzierung des Beitrags des Bundes an die AHV gutgeschrieben.

AS 1999 1629

<sup>1</sup> Fassung gemäss Art. 5 der V vom 3. Nov. 2010 über das Verfahren zur Überweisung des für die IV bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den IV-Ausgleichsfonds, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5409).

<sup>2</sup> SR 641.203

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2001 1371). Suspendiert gemäss Art. 6 der V vom 3. Nov. 2010 über das Verfahren zur Überweisung des für die IV bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den IV-Ausgleichsfonds, während der Geltungsdauer von Art. 1a (AS 2010 5409).

<sup>4</sup> SR 641.20

<sup>5</sup> Eingefügt durch Art. 5 der V vom 3. Nov. 2010 über das Verfahren zur Überweisung des für die IV bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den IV-Ausgleichsfonds, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5409).

**Art. 2** Überweisungen

<sup>1</sup> Der Ertragsanteil für den Ausgleichsfonds der AHV wird in Form von Akontozahlungen jeweils am 28. Februar, 31. Mai, 31. August sowie in Form einer Restzahlung im Januar des Folgejahres überwiesen.

<sup>2</sup> Die Akontozahlungen entsprechen je einem Viertel des im Voranschlag des Bundes budgetierten Ertragsanteils der Jahreseinnahmen.

<sup>3</sup> Die Restzahlung wird auf Grund der im Rechnungsjahr tatsächlich erzielten Einnahmen ermittelt.

**Art. 3<sup>6</sup>****Art. 4** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. April 2001 (AS **2001** 1371).